



ACT News

Unwirksame AGB - Abmahnungsrisiko

Bundesgerichtshof „zwingt“ Unternehmen zur Verwendung makelloser Allgemeiner Geschäftsbedingungen - Unwirksame AGB verstoßen gegen Wettbewerbsrecht

Unternehmen benutzen im geschäftlichen Verkehr ständig Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“). Bislang waren AGB hauptsächlich wichtig im Verhältnis zum Vertragspartner, weil AGB die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien maßgeblich bestimmen. Dies ändert sich nun grundlegend. AGB sind inzwischen auch bei der Beurteilung wettbewerbsrechtlicher Verstöße sehr bedeutsam. Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 31. Mai 2012 (IZR 45/11) entschieden, dass Unternehmen, welche AGB verwenden, unlauteren Wettbewerb betreiben, wenn die AGB gegen deutsche AGB-Vorschriften verstoßen. Damit sind alle Unternehmen mit unwirksamen AGB auf dem Markt insbesondere durch Wettbewerber angreifbar. Wettbewerber können demnach die Verwender unwirksamer AGB erfolgreich abmahnen oder gerichtlich erfolgreich in Anspruch nehmen, was zu einer sofortigen Änderung (oder Weglassen) der AGB verpflichten würde und hohe Kosten nach sich ziehen kann. Dies führt zwangsläufig dazu, dass die Sensibilität für eigene AGB deutlich zunehmen muss und zunehmen wird. Aber auch der Blick auf die AGB der Konkurrenz und damit auf die Überprüfung des wettbewerbsrechtlichen Verhaltens der Wettbewerber wird sich wohl deutlich verschärfen.

Bedeutung von AGB und Unternehmenspraxis

Häufig nicht bekannt ist, dass nicht nur die „klassischen“ und meist so titulierten „allgemeinen...“ „...Verkaufsbedingungen“, „...Einkaufsbedingungen“ oder etwa „...Leasingbedingungen“ AGB darstellen. Vielmehr sind regelmäßig alle vertraglichen Vordrucke wie Verkaufsformulare, Bestellformulare oder –scheine, Musterverträge und Qualitätssicherungsvereinbarungen oder standardisierte elektronische Texte wie zum Beispiel automatische Bestellungenbestätigungen via E-Mailversand ebenfalls nichts anderes als AGB. Die häufige Existenz von AGB ist aber nicht der Hauptgrund, warum AGB in der juristischen Praxis so bedeutsam sind. Wichtiger ist vielmehr die beispiellos strenge deutsche Gesetzgebung und die sich ständig in Bewegung befindliche Rechtsprechung, welche in erster Linie die Belange des Vertragspartners schützt. AGB werden von der Rechtsprechung anhand der Vorschriften der §§ 307-309 BGB auf Wirksamkeit überprüft. Die Vorschriften der §§ 307-309 BGB befassen sich letztlich mit nichts anderem als damit, was in AGB alles nicht geregelt werden darf (z. B. bestimmte Haftungsausschlüsse, Vertragstrafenregelungen, Verjährungsregelungen, Beweislastverteilungs-



ACT News

Unwirksame AGB - Abmahnungsrisiko

regelungen, Fiktionen, Änderungsvorbehalte und vieles mehr). Ein Verstoß gegen diese Vorschriften führt zur Unwirksamkeit der entsprechenden Klausel. Einige Unternehmen nehmen daher dauerhafte professionelle Rechtsberatung in Anspruch, um die eigenen AGB laufend zu überprüfen und „rechtsicher“ zu gestalten mit dem Ziel, die eigenen Rechte gegenüber dem Vertragspartner zu stärken und den vermeintlichen Rechten des Vertragspartners erfolgreich entgegen zu treten. Für viele Unternehmen haben AGB bislang jedoch eine untergeordnete Bedeutung. Dies hat unterschiedliche Gründe, z.B. weil eine etwaige Unwirksamkeit eigener AGB bislang kein Thema war oder weil Unternehmen schlicht die für eine Überprüfung erforderlichen Rechtsberatungskosten scheuen.

Das Urteil des Bundesgerichtshofes

Der Bundesgerichtshof hat am 31. Mai 2012 nunmehr entschieden, dass einzelne Vorschriften der §§ 307-309 BGB sogenannte Marktverhaltensregelungen darstellen. Verstößt ein Verwender von AGB gegen diese, bedeutet dies nach Auffassung des Bundesgerichtshofes zugleich einen Verstoß gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs. Der Bundesgerichtshof begründet dies damit, dass unwirksame Klauseln grundsätzlich geeignet sind, den Vertragspartner davon abzuhalten, berechnete Ansprüche gegen den Verwender von AGB geltend zu machen. Der Bundesge-

richtshof hat sein Urteil zwar auf einzelne Vorschriften der §§ 307-309 BGB (wie zum Beispiel die Vorschrift zum teilweisen Verbot der Haftungsbeschränkung) beschränkt, weil nur über diese im konkreten Fall zu entscheiden war. Die genannte Begründung des Bundesgerichtshofes trifft aber meines Erachtens auf alle Vorschriften der §§ 307-309 BGB zu. Sehr wahrscheinlich ist daher, dass zukünftig alle Vorschriften der §§ 307-309 BGB zwingend zu beachten sind, um nicht gegen geltendes Wettbewerbsrecht zu verstoßen.

Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesgerichtshofes

AGB sind also zukünftig nicht nur im Verhältnis zum Vertragspartner interessant, z.B. dann, wenn sich der Verwender der AGB im Streitfall auf seine AGB berufen möchte. Unwirksame AGB sind in Zukunft vielmehr eine ausreichende, perfekte und rechtssichere Grundlage vor allem für jeden Wettbewerber, der gegen den unliebsamen Konkurrenten (gegebenenfalls aus zusätzlichen Beweggründen) vorgehen möchte. Jedem Wettbewerber stehen die Möglichkeiten einer Klage oder einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung in Verbindung mit der Aufforderung der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu. Weigert sich der Verwender unwirksamer AGB zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, kann der Wettbewerber eine einstweilige Verfügung bewirken. Ein



ACT News

Unwirksame AGB - Abmahnungsrisiko

erfolgreiches Vorgehen des Wettbewerbers kann zu hohen Kosten des Verwenders unwirksamer AGB führen, da die Streitwerte im Wettbewerbsrecht in der Regel relativ hoch anzusetzen sind. Bezahlt werden muss zum einen die Inanspruchnahme des Rechtsanwalts durch den Wettbewerber sowie zum anderen gegebenenfalls die eigene Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts, um die Rechtslage zu klären und sich gegen den Wettbewerber zu verteidigen. Die mögliche Inanspruchnahme eines Gerichts durch den Wettbewerber hat der Verwender unwirksamer AGB ebenfalls zu bezahlen. Und natürlich sind noch die unwirksamen AGB entweder vom Markt zu nehmen, was dazu führt, dass gegenüber den Vertragspartnern ab diesem Zeitpunkt die unwirksamen AGB verwendet werden können. Alternativ hat der Verwender unwirksamer AGB diese unverzüglich zu „korrigieren“, um nicht abermals und verbunden mit weiteren Kosten in Anspruch genommen zu werden. Diese Situation bedeutet zweierlei. Zum einen kommen Unternehmen nicht daran vorbei, alles dafür zu tun, damit die von ihnen eingesetzten AGB wirksam sind. Hierzu gehört nicht nur, dass die Unternehmen die AGB auf Grundlage kompetenter Rechtsberatung erstellen, sondern es ist wohl zudem eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der AGB erforderlich.

Denn die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert sich in Bezug auf AGB laufend und wird tendenziell immer strenger zu Lasten der Verwender von AGB. Was heute noch wirksam ist, könnte der Bundesgerichtshof schon morgen als unwirksam bewerten. Zum anderen hat das Urteil des Bundesgerichtshofes nicht unbedingt nur zur Folge, den Blick auf die eigenen AGB schärfen zu müssen. Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, das Urteil des Bundesgerichtshofes als eine Chance zu verstehen, in eine aktive Rolle zu schlüpfen. Je nach Wettbewerbssituation kann es nämlich sehr interessant sein, die AGB und damit das wettbewerbliche Verhalten der Konkurrenz zu überprüfen und gegebenenfalls dagegen vorzugehen. In diesem Fall ist es allerdings umso wichtiger, dass die eigenen „Hausaufgaben“ gemacht sind, um nicht sofortigen Gegenangriffen erfolglos ausgesetzt zu sein.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an

Dr. Stefan Keck



s.keck@ac-tischendorf.com